

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		Anmerkung			Die Ergänzungen, Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen sind im Wesentlichen nachvollziehbar und durchaus zu begrüßen, sofern nachfolgend im Einzelnen nicht anderes ausgeführt wird. Positiv hervorzuheben ist, dass die Normteile in Ihrer Grundstruktur beibehalten werden konnten		
		Vorwort	3. Absatz	ge	DIN 18040-2 verweist an verschiedenen Stellen (z.B 4.2.1) auf DIN EN 17120. Dies erweckt den Eindruck, als müsse der Anwender neben DIN 18040-1 auch DIN EN 17120 heranziehen, weil sich hieraus ergänzende Anforderungen ergeben. Gemeint ist aber offensichtlich, über den Verweis darzustellen, dass es sich um eine Umsetzung der übergeordneten europäischen Norm in die nationale Norm handelt. Dies sollte im Vorwort (und an den entsprechenden Stellen) dargelegt werden. Siehe hierzu auch die folgenden Einsprüche zu den entsprechenden Punkten.	Der Anlass der Überarbeitung dieser Normenreihe war die Veröffentlichung der europäischen Norm DIN EN17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt– Funktionale Anforderungen“ im August 2021. Die Widerspruchsfreiheit zwischen der europäischen Norm und der nationalen Normenreihe musste geprüft und die nationale Norm in Teilbereichen angepasst werden. <u>Verweise auf DIN EN 17120 verdeutlichen die Umsetzung der übergeordneten europäischen Norm in die nationale Norm, ohne dass sich aus DIN EN 17120 weitere Anforderungen ergeben.</u>	
		Vorwort			„Der Anlass der Überarbeitung dieser Normenreihe war die Veröffentlichung der europäischen Norm DINEN17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt– Funktionale Anforderungen“ im August 2021.“ Die EN wurde im Januar 2021 veröffentlicht.	Korrektur: „Der Anlass der Überarbeitung dieser Normenreihe war die Veröffentlichung der europäischen Norm DINEN17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt– Funktionale Anforderungen“ im August Januar 2021.“	

¹ **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

² **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		Abschnitt 1 Anwendungsbereich			Positiv ist die neue Formulierung „Dieses Dokument ist anzuwenden ...“ statt „Die Norm gilt ...“. Die Technischen Regelwerke des DIN haben keine „Gültigkeit“ im Sinne einer Anwendungspflicht per se.		
		Abschnitt 3 Begriffe			Begriffe: - 3.11 Schwelle und - 3.12 Niveaugleicher Übergang Diese neuen Definitionen mit der Differenzierung sind positiv und ausdrücklich zu begrüßen. Die Formulierung bzw. Anforderung für den niveaugleichen Übergang ist praxistgerecht und trägt der bautechnischen Realität Rechnung.		
		3.11		te	Anders als die Vorgängernorm wird der Begriff der Schwelle nur noch für den Türbereich verwendet. Allerdings ist die vorgeschlagene Definition im deutschen Sprachgebrauch unüblich (... „über dem der Türflügel ruht“ ...) und in dieser Formulierung auch einschränkend (keine Berücksichtigung von Schiebetüren oder Durchgangstüren ohne Türblatt)	Unterer Anschlag oder Abschluss zwischen den Türleibungen.	
		3.12		te	Bitte überprüfen, ob nach DIN 820 in einer Begriffsbestimmung auch Anforderungen (hier max. 4 mm) gestellt werden können. Der Höhenversatz sollte sich nicht nur toleranzbedingt sondern auch aus planerischen Gesichtspunkten ergeben können.	... mit einem planmäßigem oder toleranzbedingtem Höhenversatz ...	

¹ **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

² **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		Abschnitt 4.1 Allgemeines			Absatz 1 und Absatz 2 (neu): Der an diese Stelle transferierte und neu formulierte Hinweis zu Fertigmaßen und Toleranzen ist als Klarstellung positiv. Ebenso wird klargestellt, dass Abweichungen immer vor dem Hintergrund des Schutzziels und dessen Erreichen beurteilt werden müssen. Absatz 3: Hilfreich wäre, wenn in der beispielhaften Aufzählung der Infrastruktur (weitere) Beispiele für Bauteile und technische Einrichtungen wie beispielsweise Briefkasten- und Klingelanlagen ergänzt würden.		
		4.1	Ergänzung	te	In der Praxis stellt sich die Frage, ob sich Bewegungsflächen gegenseitig und mit anderen Flächen, z.B. Verkehrswegen oder Rettungswegen überlagern dürfen.	Bewegungsflächen dürfen sich untereinander und mit anderen freizuhaltenden Funktionsflächen wie Verkehrswegen oder Rettungswegen überlagern, soweit dies die jeweilige Funktion nicht einschränkt.	
		4.2.1	1. Absatz	ge	Es wird auf DIN EN 17210:2021-08, 7.1.6, 7.1.7 und 7.1.8 verwiesen. Es sollte klargestellt werden, dass es sich um die Umsetzung der Anforderung handelt. Siehe hierzu auch den Einspruch zum Vorwort.	Gehwege müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein. <u>Siehe auch Im Folgenden werden Hinweise zur Umsetzung dieser Anforderung gegeben, die sich auch aus DIN EN 17210:2021-08, 7.16, 7.1.7 und 7.1.8 ergeben.</u>	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		4.2.1	4. Absatz letzter Satz	te	Durch den neu eingefügten, weiteren Konditionalsatz wird die Regelung doppeldeutig. Wird für Gehwege mit 6 % Neigung die neue Zusatzanforderung einer Breite von 1,50 m bzw. 1,80 m gestellt? Dies wäre nicht sachgerecht, weil Gehwege bis 6 m auch 1,20 m breit sein können. Oder bezieht sich diese Anforderung auf die Breite des Zwischenpodests?	Die Längsneigung darf grundsätzlich 3% nicht überschreiten. Sie darf bis zu 6% betragen, wenn in Abständen von maximal 10 m Zwischenpodeste mit einem Längsgefälle von maximal 3% angeordnet werden, wenn die <u>und diese die</u> für Gehwege erforderliche Breite von mindestens 150cm bzw. 180cm (siehe oben) eingehalten wird. einhalten.	
		4.2.2	2. Absatz	te	Die Anordnung senkrecht zur Fahrbahn ist sicherlich zu bevorzugen, sollte aber nicht ausschließlich möglich sein, gerade im Wohnungsbau wird für Stellplatzanlagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr gerechnet	An wenig befahrenen Fahrbahnen ist die Anordnung auch in Fahrtrichtung möglich	
		4.2.2	4. Absatz		Kann entfallen, da der 3. Absatz die weitergehende Anforderung enthält. Sollte der Absatz bestehen bleiben, muss er sprachlich korrekt angeschlossen werden (Sind Stellplätze ...)	Ersatzlos streichen	
		4.3.3.1			Nach Möglichkeit sollten stets Türöffnungen mit niveaugleichen Übergängen ausgeführt werden. Die europäische Norm erlaubt untere Türschwellen. Dennoch ist die Formulierung mit „sollte“ hier unglücklich.	Vorschlag: „Es sind Türöffnungen mit niveaugleichen Übergängen auszuführen...“	

¹ **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

² **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		4.3.3.1	2. Absatz	te	Die zulässige Schwellenhöhe wird von bislang 2 cm auf 1 cm verringert, ohne dass sich dies aus DIN EN 17210 ergibt.	2 cm zulässige Schwellenhöhe beibehalten.	
		4.3.3.2 (Tabelle 1) / 4.3.6.3 Handläufe / 4.5.2 Bedien- elemente / 5.5.5 Duschplatz			Die – unterschiedlichen – Maßvorgaben zu den Höhen für Türdrücker, Taster, Handläufe und Bedienelemente sind verwirrend und unklar bzw. teils widersprüchlich; außerdem werden die Bezüge unterschiedlich definiert (z.B. Tabelle 4.3.3.2 Zeile 8 Teil 1 ⇔ Teil 2). Insbesondere entsprechen die Vorgaben nicht dem Grundprinzip, dass zunächst das Schutzziel zu benennen ist und dafür dann die entsprechenden Lösungen zu benennen sind.	Vorschlag: Greif- und Bedienhöhen von Türdrückern, Tastern, Handläufen und Bedienelementen sind in einem Bereich von 85 cm – Unterkante – bis zu 110 cm – Oberkante – über OFF zu realisieren. Für Bereiche und Elemente, die überwiegend von Personen mit dem Rollstuhl genutzt werden, sind vorzugsweise 85 cm bis 95 cm vorzusehen, da sonst gegebenenfalls die Höhe nicht erreicht bzw. die zur Nutzung erforderliche Kraft nicht aufgebracht werden können. Elemente, die taktil erfassbare Schriftinformationen enthalten, z.B. Taster, können von blinden und sehbehinderten Menschen bei tiefer Anordnung nicht oder nur schlecht erfasst werden. Elemente, die mit einer Bedienkraft nach unten betätigt werden müssen, z.B. Türdrücker, sind vorzugsweise mit einem Achsmaß von 105 cm anzuordnen. Eine Unterkante von mindestens 85 cm ermöglicht das Unterfahren bzw. verringert die Gefahr eines unbeabsichtigten Bedienens.	
		4.3.3.2	Tab. 1	ed	Die Tabelle sollte, wie vorher zusammenhängend auf einer Seite angeordnet werden – bessere Lesbarkeit, Verknüpfung der Anforderungen	Tabelle auf einer Seite	
		4.3.3.3	1. Absatz	te	Der Hinweis auf DIN EN 17210:2021-08, 9.3.7.muss erkennbar machen, dass die dort	Das Öffnen und Schließen von Türen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein, siehe	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
					genannten Anforderungen (geringe Bedienkraft oder automatisch öffnendes Türsystem) durch Nr. 4.3.3.3 konkretisiert werden. Siehe auch Einspruch zum Vorwort.	auch die folgenden Anforderungen konkretisieren DIN EN 17210:2021-08, 9.3.7	
		4.3.3.4			Bild 4 und Bild 5. Die Klarstellung, dass die Bewegungsfläche vor Türen grundsätzlich 150 cm x 150 cm betragen muss, war wichtig und ist ausdrücklich zu begrüßen. Die bisherige Regelung mit 120 cm auf einer Seite mit der Einschränkung „Abweichend davon gilt: Wird die Bewegungsfläche, in die die Tür nicht schlägt (siehe Bild 4 unterer Teil und Bild 5), durch ein gegenüberliegendes Bauteil, z. B. eine Wand, begrenzt, muss der Abstand zwischen beiden Wänden mindestens 150 cm betragen, damit die mit der Durchfahrt verbundene Richtungsänderung möglich ist.“ war sinnlos und führte lediglich zu Verwirrung.		
		4.3.3.4	Bild 4	te	Neu dargestellt wird eine maximale Laibungstiefe von 26 cm. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte auf Tab. 1 Zeile 4 bzw. Erläuterung a verwiesen werden	Für größere Laibungen muss die Nutzbarkeit auf andere Weise sichergestellt werden.	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		4.3.5	3. Absatz	ed te	Einzug fehlerhaft Es wird der Personenkreis nach DIN EN 17210:2021-08, 10.4.12 a) adressiert. Zur Vereinfachung der Anwendung streichen, da der Personenkreis mit dem der DIN 18040-2 identisch ist.	Eine barrierefreie Nutzbarkeit für alle Personen nach DIN EN 17210:2021-08, 10.4.12 a) sollte durch Anordnung eines horizontalen und eines vertikalen Tableaus im Fahrkorb sichergestellt werden.	
		4.3.7.2	6. Abs.	te	Grundsätzlich wird die neue Ausnahmeregelung für eine in Verlängerung der Rampe liegende Treppe begrüßt. Wichtiger als ein übergroßer Sicherheitsabstand erscheint eine taktische Information.	Ist eine Treppe dort unvermeidbar, <u>muss diese durch taktile Information erkennbar sein.</u> Ihr Abstand zu dem unteren Ende der Rampe soll mindestens 40m 6m und zu dem oberen Ende der Rampe mindestens 300cm betragen	
	.	4.4.4		te	Durch den generellen Bezug auf DIN EN 17120 ohne nähere Angabe wird der Anwender aufgefordert, die 320 Seiten umfassende Norm auf eine passende Passage zu durchsuchen. Genaue Benennung der Fundstelle. Siehe auch Einspruch zum Vorwort	Streiche: ... siehe auch DIN EN 17210:2021-08 ... Ersetze: ... (konkretisiert DIN EN 17210:2021-08, xxxxx)	
		4.5.2.			„Bedienelemente mit folgenden Eigenschaften sind barrierefrei erreichbar: - das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85cm über OFF.“ Eine einheitliche Höhe für Griffe und Taster wäre wünschenswert.	Vorschlag: „Bedienelemente mit folgenden Eigenschaften sind barrierefrei erreichbar: ... - das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85 = <u>105 cm</u> über OFF.“	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		Abschnitt 5.1 Allgemeines			Absatz 1 und Absatz 2 (neu): - siehe Kommentar zu Abschnitt 4.1		
		5.3.2			Absatz 1 Satz 2 ist unklar bzw. kann unterschiedlich ausgelegt werden. Daher bitte dringend klarstellen.	Vorschlag: „In jedem Wohn- und Schlafraum muss eines der Fenster auch in sitzender Position einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.“	
		5.5.2.	Bild 16		Auf dem Bild ist eine Badewanne gestrichelt dargestellt. Nachdem die Nachrüstbarkeit einer Badewanne nunmehr auch im „R“-Standard nur noch eine Empfehlung ist, ist die Darstellung einer Badewanne hier irreführend	Vorschlag: Badewanne aus Bild entfernen, ggf. dann Bild komplett überarbeiten.	
		5.6.			„Er muss dazu von der Wohnung aus mit niveaugleichem Übergang (siehe 5.3.1.1) erreichbar sein und eine ausreichende Bewegungsfläche haben.“ Der Verweis auf 5.3.1.1. Wohnungseingangstüren war schon in der alten Norm unglücklich, da eine Türe auf den Freisitz nichts mit einer Türe ins Freie zu tun hat. Besser wäre hier der Verweis auf 4.3.3.1 Türen Allgemeines, da in diesem Kapitel die niveaugleichen Übergänge beschrieben werden.	Verweis ändern: „Er muss dazu von der Wohnung aus mit niveaugleichem Übergang (siehe 4.3.3.1) erreichbar sein und eine ausreichende Bewegungsfläche haben.“	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) zum Norm-Entwurf E DIN 18040-1:2023-02 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“

Date: 2023-03-06	Document: Einspruch BAK	Project: E DIN 18040-2:2023-02
------------------	----------------------------	-----------------------------------

Name, Vorname i.V. für die BAK Sebastian von Oppen, BAK	Firma / Behörde / Institution Bundesarchitektenkammer (BAK)	Straße, Ort Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	E-Mail-Adresse vonoppen@bak.de
---	--	--	-----------------------------------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
------------------------	-----------------------------	------------------------------------	---	---------------------------------	----------	-----------------	------------------------------------

aufgestellt: 06.03.2023

Bundesarchitektenkammer

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial